

Aktualisierte Informationen zur Unterhaltung der Gemeinschaftsgrünflächen/Gehölzschutzpflanzungen

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde

Vorsorglich informiert der Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V. Sie erneut über die fachgerechte Unterhaltung der Grünflächen vor und in den Kleingartenanlagen.

Die Unterhaltung der Kleingartenanlagen, auch der Teile, die öffentlich zugänglich zu halten sind, die Pflege der Hecken, Pflanzflächen und Schutzpflanzungen, entsprechend der Ihnen bereits im Jahre 2008 übergebenen Lagepläne, obliegt den Kleingärtnern. Es sollte im Interesse der Kleingärtner liegen, folgende Kriterien zur Vermeidung künftiger Probleme unbedingt zu beachten:

1. Sämlinge (wild gewachsene Bäume, die nicht im Baumkataster aufgenommen worden sind) und einen Stammumfang unter < 80 cm, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden aufweisen, können nach Rücksprache mit dem Verband entfernt werden. Gehölzstreifen, wie oben beschrieben, müssen regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten, bzw. auf den Stock gesetzt werden, hierbei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. Derartige starke Rückschnitte sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen. Schnittmaßnahmen an Bäumen zur Beseitigung von Totholz, Überhängen etc. zur Herstellung der Verkehrssicherheit können und müssen ggf. jederzeit durchgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es den Vereinen verboten ist, Bäume zu fällen oder aufzuasten ohne Rücksprache mit dem Verband.
2. Die natürliche Bodendeckung der Sträucher (Kräuter und Stauden) dulden und nicht entfernen. Der Bewuchs an den im Baumkataster aufgenommenen Bäumen im Stammbereich (z.B. Brombeeren, Efeu etc.) ist hingegen regelmäßig zu entfernen, um eine Zugängigkeit und vollständige Baumkontrolle zu gewährleisten.
3. Dagegen sollen keine sogenannten unsachgemäßen „Trampelpfade“ hinter dem Zaun freigeschnitten werden.
4. Ausschließlich Bäume, welche sich in den Einzelgärten einer Kleingartenanlage befinden, können ohne Rücksprache mit dem Verband unter Berücksichtigung des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) entfernt werden.
5. Gartenabfälle dürfen im Randstreifen, der anliegenden Grün- oder Forstflächen **nicht** entsorgt werden. Auch ist es nicht akzeptabel, dass unsachgemäß und / oder verbotswidrige Rückschnitte von Gehölzen, Ablagerungen jeglicher Art an den Einfriedungen, Zaun- „Verzierungen“ in Form von Flechtmatten, Holz, Plastikfolien, Blechen oder Kunststoffen vorgenommen werden.

Wie in den vergangenen Jahren wird für das bei den **Unterhaltungsarbeiten an Gemeinschaftsflächen anfallende Schnittmaterial**, Ende November / Anfang Dezember wieder die dafür vorgesehene Häckselaktion durchgeführt. Das Häckselgut verbleibt in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.